



Informationen zur Verpflichtungserklärung

Um ausländische Staatsangehörige nach Deutschland einladen zu können, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderlich. Die von der Ausländerbehörde ausgestellte Verpflichtungserklärung ist im Original an die eingeladene Person weiterzuleiten, damit diese bei der zuständigen Auslandsvertretung das entsprechende Visum beantragen kann.

Die Verwaltungsgebühr für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €.

Notwendige Unterlagen und Angaben

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis* der einladenden Person.
- Einkommensnachweise über das monatliche Nettoeinkommen:
 - Arbeitnehmer und Beschäftigte durch Vorlage von Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate.
 - Beamte und Pensionäre durch Vorlage der letzten Besoldungs- oder Pensionsabrechnung.
 - Rentner durch Vorlage des letzten Rentenbescheides.
 - Bezieher von Arbeitslosengeld I durch Vorlage des aktuell gültigen Bescheides.
 - Selbständige Tätigkeit, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unternehmen, Firmen und Gewerbetreibende:

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist lediglich als Privatperson möglich. Ausnahmen hiervon bestehen für öffentliche Einrichtungen (Kirchen und kirchliche Institutionen, karitative Einrichtungen, Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts).

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch einen (eingetragenen) Verein kann die Bonität anhand folgender Unterlagen beurteilt werden: aktueller Vereinsregisterauszug, der letzte Rechnungs- bzw. Kassenabschluss, Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.

Für Auszubildende und Studierende besteht auch die Möglichkeit eine Kautions für Besuchsaufenthalte zu hinterlegen.

Als Nachweis der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist der letzte Steuerbescheid** vorzulegen. Als Einkommensnachweis bei selbständiger Tätigkeit ist der letzte Steuerbescheid** und eine betriebswirtschaftliche Auswertung des Steuerberaters mit Angaben über die Privatentnahmen vorzulegen.

- Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Achtes Buch (SGB VIII) und Zwölftes Buch (SGB XII) können keine Verpflichtungserklärung abgeben.
- Menschen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung können keine Verpflichtungserklärung abgeben
- Sofern der/die Ehepartner/in der einladenden Person ebenfalls ein Einkommen erzielt, kann dies unter Vorlage von o.g. Nachweisen berücksichtigt werden. Eine Kopie des Passes ist dem Antrag beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass zur Prüfung Ihrer Einkommensverhältnisse die Vorlage von lückenlosen Kontoauszügen bis zu drei Monaten erforderlich sein kann. Halten Sie Ihre Kontoauszüge deshalb zur Vorsprache bereit, damit diese auf Verlangen vorgezeigt werden können.

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer (falls vorhanden), Adresse im Herkunftsland der Person, die eingeladen werden soll.
- Nennung der Beziehung zur eingeladenen Person.
- Familienname, Vorname und Geburtsdatum etwaiger Begleitpersonen wie z.B. Ehepartner/in oder Kinder der eingeladenen Person.
- Anschrift (PLZ, Ort, Straße) des Verpflichtungsnehmers (Gast) während des Aufenthalts in Deutschland. Bei abweichender Wohnadresse zum Verpflichtungsgeber sind Unterlagen über etwaige Unterkunftskosten vorzulegen.
- Vollständig ausgefüllte Erklärung zur Abgabe eine Verpflichtungserklärung

* Gilt nur für deutsche, schweizerische sowie für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten.

** Steuerbescheide welche länger als zwei Jahre zurückliegen, werden mangels Aktualität zur Bonitätsprüfung nicht akzeptiert.

Umfang der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum jeglicher Art sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung. Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, auch zum Aufenthaltszweck, sind strafbar.

Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes (§ 68 Abs. 1 AufenthG). Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Prüfung der Bonität des Verpflichtungsgebers

Welche Berechnungsgrundlagen wenden wir an?

- Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung – Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2023* (gültig ab 01.07.2023)

	Unterhaltspflichtig für . . . Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
Nettolohn monatlich	1.410,00	1.940,00	2.230,00	2.520,00	2.820,00	3.110,00

- Regelbedarfsstufen nach SGB II im Jahr 2024:

Alleinstehend/Alleinerziehend	563,00 Euro	Regelbedarfsstufe 1
Paare/Bedarfsgemeinschaften	506,00 Euro	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	451,00 Euro	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	471,00 Euro	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	390,00 Euro	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	357,00 Euro	Regelbedarfsstufe 6

*Die Pfändungsfreigrenzen werden sich voraussichtlich ab 01.07.2024 erhöhen.